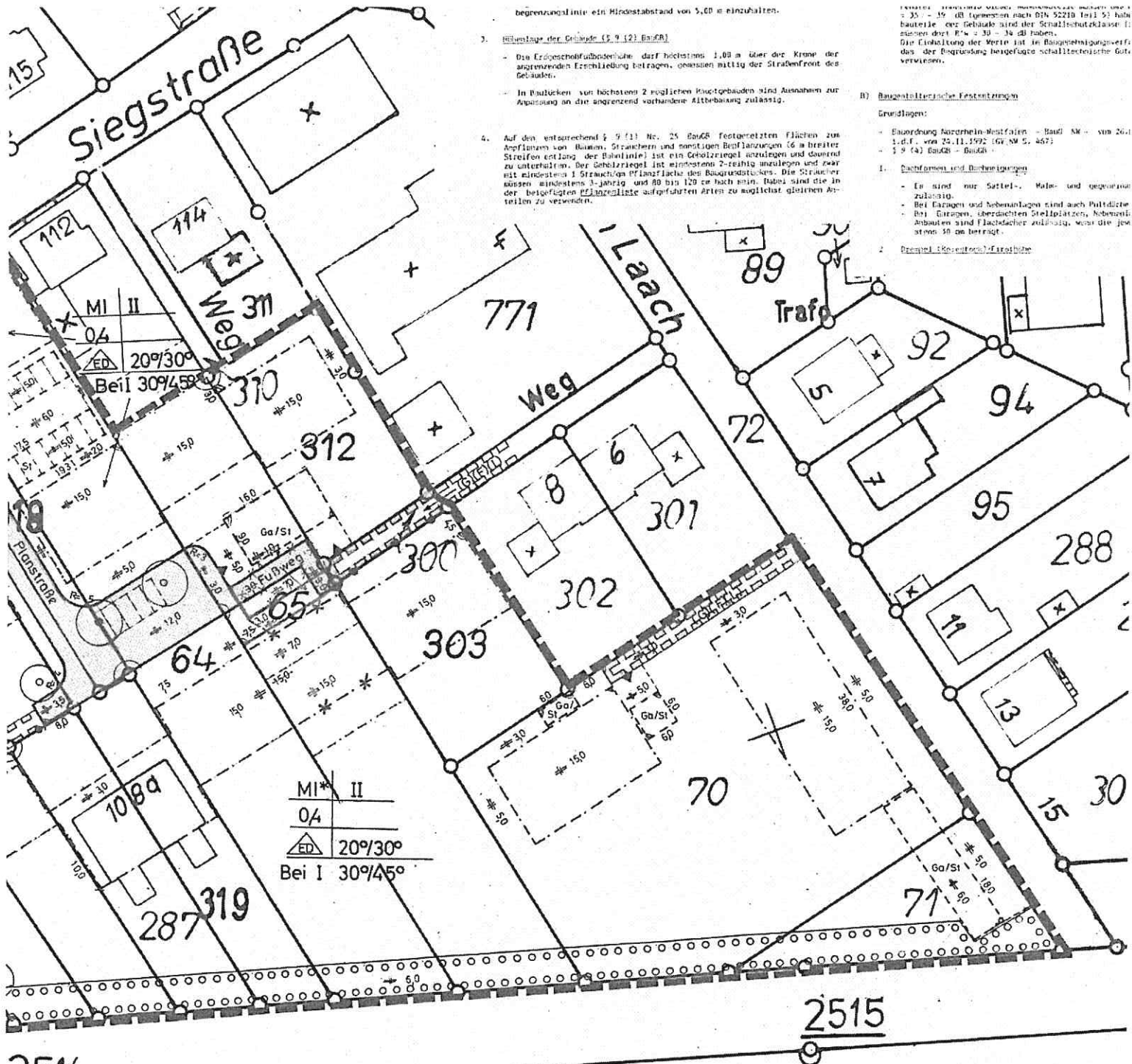


Anlage 2



begrenzungslinie ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

3. Höhenlage der Gebäude (§ 9 (2) BauGB)

- Die Erdgeschosshöhe darf höchstens 1,00 m über der Krone der angrenzenden Erhebung betragen, gemessen mittig der Straßenfront des Gebäudes.
- In Baulücken von höchstens 2 möglichen Nachbargebäuden sind Ausnahmen zur Anpassung an die angrenzende vorhandene Altheihe zulässig.

- Auf den entsprechend § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (6 m breiter Streifen entlang der Baulinie) ist ein Gehölzriegel anzulegen und dauernd zu unterhalten. Der Gehölzriegel ist mindestens 2-reihig anzulegen und zwar mit mindestens 1 Sträucherpflanzfläche des Baumstammes. Die Sträucher müssen mindestens 3-jährig und 80 bis 120 cm hoch sein. Dabei sind die in der beigefügten Pflanzliste aufgeführten Arten zu möglichst gleichen Anteilen zu verwenden.

Die Erhebung der Gebäudehöhen ist nach § 11 (2) BauGB zu verfahren. Die Erhebung der Gebäudehöhen ist nach § 11 (2) BauGB zu verfahren. Die Erhebung der Gebäudehöhen ist nach § 11 (2) BauGB zu verfahren.

B) Baugenehmigungsfestsetzungen

Grundlagen:

- Bauordnung Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 26.11.1992, vom 24.11.1992 (Gf. NW S. 457)
- § 9 (4) BauGB - Baulinien

1. Dachformen und Dachneigungen

- Es sind nur Sattel-, Wal- und gegengiebel zulässig.
- Bei Eragen und Nebenanlagen sind auch Pultdächer zulässig.
- Bei Eragen, überdachten Stellplätzen, Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig, wenn die geneigte Höhe 30 cm beträgt.

2. Grenzlinie (Kontrollen) Grenzlinie

Auszug aus dem Z-Plan Nr. 29

unmaßstäblich